

Familienunternehmer müssen sich früh über ihre Nachfolge Gedanken machen

Betriebe: Absicherung des Familiensilbers

■ Notare warnen vor ungeplanter Betriebsübergabe.

■ Unternehmen können handlungsunfähig werden.

Wien. (wak) Bei Familienbetrieben hegt der Firmenchef oft den frommen Wunsch, dass einst sein Nachwuchs das Unternehmen weiterführen wird. Doch selbst wenn sich zumindest eines der Kinder bereit erklärt, in die beruflichen Fußstapfen des Elternteils zu treten, birgt dieses gegenseitige Einverständnis noch viel Potenzial für etwaige Krisen. Abgesehen davon, dass damit noch längst nicht klar ist, welche juristische Konstruktion – Schenkung, Kauf, Leibrentenvertrag – am geeignetsten für eine Übergabe ist, gilt es noch die anderen pflichtteilsberechtigten Personen im familiären Umfeld zu berücksichtigen. Die Notariatskammer subsumiert diese Konstellationen unter dem Schlagwort „Unternehmensvorsorge“ und wirbt für eine geordnete und wohldurchdachte Übergabe des Familiensilbers.

„Bei der Unternehmensvorsorge sollte man sich über steuerliche Aspekte erst im Nachhinein Gedanken machen“, erklärt der Wiener Notar Harald Festl vom Notariat Raeser & Part-



Wer weiß schon, ob sein Nachwuchs einmal das Unternehmen führen will? Foto: photos.com

ner. „Es bringt nichts, eine Übergabe zu machen, die steuerlich günstiger ist, die aber niemand so haben wollte. Deswegen machen ja auch wir das und nicht die Steuerberater.“ Denn die Verträge und Urkunden werden von Fall zu Fall maßgeschneidert, je nach Wunsch der Familienmitglieder.

„Man muss sich Gedanken machen, ob das Familienunternehmen weiterleben soll, ob man einen etwaigen Verkaufserlös optimieren will oder ob die Familienmitglieder zwar Gesellschafter sein möchten, aber die Leitung des Betriebs jemandem anderen überlassen. Dazu muss das

Unternehmen meist noch umgegründet werden“, zählt der Notar Michael Raeser einige der Möglichkeiten auf.

Unternehmensvorsorge für Weiterbestand nötig

Und selbst wenn der Zeitpunkt der Pensionierung noch fern scheint, kann man mit einer Vorsorgevollmacht auch plötzliche Schicksalsschläge wie den Todesfall oder den Eintritt eines Komats zumindest auf der betrieblichen Ebene abfedern.

Raeser erzählt den Fall einer Mandantin, deren Mann überraschend bei einem Motorradunfall gestorben ist. Die gesetzliche Erb-

folge ist eingetreten: Die Witwe teilt sich den Betrieb nun mit ihren beiden minderjährigen Kindern. „Für jede wichtige Entscheidung muss das Pflegschaftsgericht angerufen werden, das in diesem Interessenskonflikt die Kinder vertritt. Und auf diese Entscheidungen muss man manchmal warten“, meint Raeser.

Bei allen Verträgen ist eine Befristung oder Neu-Aufsetzung natürlich jederzeit möglich – eine Konstellation, die zum jetzigen Zeitpunkt passt, tut dies in zwanzig Jahren vielleicht nicht mehr. Aber die Führung des Familienbetriebs ist zumindest für diese Zeit abgesichert. ■